

VERTEILUNGSPLAN C

für das Aufkommen aus der Kabelweitersendung
gemäß § 20 b UrhG für die Jahre 2007 bis 2011

Fassung Dezember 2012

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Verteilt werden die der TWF zufließenden Erlöse aus der Kabelweitersendung gemäß § 20 b UrhG („Erlöse“) für die Jahre 2008 bis 2011 an die Berechtigten.

Die Erlöse aus dem Vergleich mit der Münchner Gruppe werden zu gleichen Teilen den Kalenderjahren 2007, 2008, 2009 und 2010 zugeteilt. Dem Jahr 2011 wird der von der Münchner Gruppe konkret abgerechnete Betrag zugeteilt. Jedes Kalenderjahr bildet einen eigenen Ausschüttungszeitraum.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens für die Zeiträume 2005 bis 2007, die in der Bilanz 2008 mit 324.500 € ausgewiesen sind, werden zu einem Drittel den Kosten des Jahres 2007 zugewiesen.

Danach werden von den Erlösen der einzelnen Ausschüttungszeiträume die Kosten dieses Jahres in dem Verhältnis abgezogen, wie die Erlöse in diesem Zeitraum zu den Gesamterlösen der TWF (Gerätevergütung und Kabelweitersendungsvergütung) beigetragen haben.

2. Die Ausschüttung der Erlöse eines Ausschüttungszeitraums unter den Berechtigten erfolgt im Verhältnis der jährlichen Umsätze, die jeder Berechtigte in den jeweiligen Ausschüttungszeiträumen für die erstmalige Herstellung für Werbespots erzielt hat, die für die Ausstrahlung im deutschen TV vorgesehen und dort tatsächlich zur Ausstrahlung gelangt sind. Umsätze für spätere Änderungen oder die Herstellung von Varianten sind nicht zu erfassen. Unter Umsatz sind Nettoumsätze und damit der tatsächlich bezahlte Auftragswert ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Die Umsätze umfassen sämtliche Fremdkosten und Buyouts unabhängig davon, ob sie markup-fähig waren.
3. Die Umsätze gemäß § 1 Ziffer 2 werden durch Meldebögen erhoben. Die Richtigkeit der Meldung ist an Eides Statt durch die Inhaber oder Geschäftsführer zu versichern. Die TWF kann Meldungen stichprobenhaft überprüfen.
4. Meldungen, die nach dem 31. März 2013 eingehen, sind bei der Verteilung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 c Abs. 4 UrhWG. Der satzungsgemäße Abrechnungszeitraum im Sinne von 13 c Abs. 4 UrhWG ist der 31. März 2013.
5. Eventuelle weitere Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Von einer Nachberechnung und Nachausschüttung kann mit Zustimmung des Beirats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich (z.B. § 54 UrhG) anstehenden Ausschüttung auszuzahlen.
6. Soweit ausländische Wahrnehmungsberechtigte keine steuerliche Freistellungsbescheinigung beibringen, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet die Quellensteuer gemäß § 50a EStG einzubehalten.
7. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

§ 2 Ausschüttungsrückstellung, Förderungen Sozialfonds

1. 1 % der verteilungsfähigen Erlöse eines Ausschüttungszeitraums fließen einem Sozialfonds zu. 6 % der verteilungsfähigen Erlöse eines Ausschüttungszeitraums fließen einem Kultur-Förderfonds zu.
2. Für eventuelle Rechtsunsicherheiten bei der Verteilung wird eine Rückstellung in Höhe von 20 % der Erlöse für jeden Ausschüttungszeitraum gebildet. Diese Rückstellung ist nach Maßgabe der Bestimmung des § 13 c Abs. 4 UrhWG aufzulösen. Aufgelöste Rückstellungen werden dem jeweiligen Ausschüttungszeitraum zugerechnet und führen zur Nachausschüttung unter den Berechtigten.
3. Zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes wird eine Rückstellung für zukünftige Betriebskosten in Höhe von 17 % der Erlöse eines jeden Ausschüttungszeitraums gebildet. Die Rückstellungen sind, soweit möglich, aus zukünftigen Einnahmen aus der Gerätevergütung zurückzuführen. Auflösbare Rückstellungen werden dem jeweils ältesten Ausschüttungszeitraum zugerechnet und führen zur Nachausschüttung unter den Berechtigten.
4. Die Fondsgelder gemäß § 2 Ziffer 1 werden für soziale und kulturelle Zwecke auf Vorschlag der Geschäftsführung und mit Zustimmung des Beirat eingesetzt. Er kann hierfür Richtlinien erlassen.